

Fragen der Äquivalenz / Anerkennung von Sprachkursen

Die Anerkennung von UNICert®-Kursen, die die Studierenden an der Hochschule X begonnen haben und an der Hochschule Y fortsetzen möchten, führt immer wieder zu Fragen seitens der UNICert®-akkreditierten Einrichtungen. Denn zum einen wirbt UNICert® mit der Anerkennung von Leistungen, die an anderen akkreditierten Einrichtungen erworben wurden, andererseits ist die Vielfalt der Kurse / Module an den Einrichtungen so groß, dass Fragen berechtigt sind. Die Wissenschaftliche Kommission hat sich deshalb mehrfach mit diesen Fragen befasst und empfiehlt Folgendes:

Anmerkung:

Die Empfehlung basiert auf der Unterscheidung zwischen der Anerkennung eines Leistungsnachweises, der im Rahmen einer UNICert®-Ausbildung erworben wurde, die aber noch nicht mit der Zertifikatsprüfung abgeschlossen wurde, und der Anerkennung eines UNICert®-Zertifikats.

Fall 1: Anerkennung eines UNICert®-Zertifikats

Um die Mobilität zwischen den Hochschulen zu fördern, gilt im UNICert®-Verbund die **Vereinbarung der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse, so dass die Anerkennung eines abgeschlossenen UNICert®-Niveaus ohne Weiteres erfolgen kann**. Die akkreditierten Einrichtungen sind also gehalten, Studierenden zu ermöglichen, auf der nächsthöheren Stufe einen Kurs belegen bzw. die UNICert®-Ausbildung fortsetzen zu können. Die/der Studierende legt z.B. ein UNICert® I-Zertifikat in Spanisch vor, das sie/er an der Hochschule X erworben hat, um an der Hochschule Y den auf dieser Niveaustufe aufbauenden Kurs zu belegen bzw. die darauf aufbauende UNICert®-Ausbildungsstufe beginnen zu können. Das sollte möglich sein.

Fall 2: Anerkennung von UNICert®-Kursen

Die Anerkennung von einzelnen Kursen innerhalb einer UNICert®-Ausbildung gestaltet sich dagegen etwas aufwändiger. Zu unterscheiden ist hierbei, ob die/der Studierende die Ausbildung fortführen oder auch die erworbenen Leistungspunkte anerkennen lassen möchte.

Für die **Ausbildung** gilt, dass ein Quereinstieg möglich sein sollte, wenn der Nachweis über abgeschlossene Kurse erbracht wird und die anzuerkennende Ausbildung zeitnah absolviert wurde. Die Regeln der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind dabei zu beachten. In der Regel sollten die an der ersten Einrichtung absolvierten Kurse als „extern erbrachte Leistung“ anerkannt werden. Eine Überprüfung, ob sich die Ausbildungsinhalte an den beiden Einrichtungen ähneln, ist, auch um Studierende gezielt beraten zu können, empfehlenswert, eine explizite Überprüfung des Niveaus wird aufgrund UNICert® übergreifenden Niveaustufen in Einzelfällen nötig sein, z.B. wenn das Ausbildungsprogramm der entsprechenden Stufe anders zusammengesetzt ist oder hohe fachsprachliche und inhaltliche Elemente enthält.

Sollte die Ausbildung länger zurück liegen oder sollten die Studierenden ihre sprachlichen Kompetenzen in der Zeit seit dem ersten Kurs z.B. durch einen Auslandsaufenthalt weiter entwickelt haben, dann ist ein Einstufungstest sinnvoll, um den aktuellen Sprachstand festzustellen und den Studierenden den ihren Sprachkenntnissen entsprechenden Kurs anbieten zu können. Je nach Programm der Einrichtung werden die Studierenden dann entsprechend der Ergebnisse in das Kurssystem bzw. in die angemessene UNlcert®-Ausbildungsstufe eingegliedert.

Wollen Studierende neben der Weiterführung der Ausbildung auch **Leistungspunkte** an der zweiten Einrichtung anerkennen lassen, so gelten die entsprechenden Regelungen dieser. Dies bedeutet in der Regel, dass Inhalte und Prüfungsanforderungen der absolvierten Module überprüft und gemäß der Anerkennungsregelungen der jeweiligen Hochschule anerkannt werden (oder nicht). Hierbei ist die Überprüfung des Niveaus oft integraler Bestandteil des Anerkennungsverfahrens.

Fall 3: Anerkennung von Sprachkursen nicht-akkreditierter Einrichtungen einer Hochschule

Wenn es sich um Kurse einer nicht-akkreditierten Einrichtung einer Hochschule handelt und das Ausbildungskonzept der Einrichtung nicht bekannt ist, erscheint ein Einstufungstest und der Abgleich der Kursinhalte sinnvoll. Die Studierenden besuchen dann den nächsthöheren Kurs, unabhängig davon, welches Niveau ihnen vorher bescheinigt wurde. Sollten beide Niveaus stark voneinander abweichen, gilt es eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Für die Anerkennung von Leistungspunkten erscheint es irrelevant, ob die erste Einrichtung akkreditiert ist oder nicht, da es hierfür spezifische Regeln an den einzelnen Hochschulen gibt.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie in Ihren Modulbeschreibungen auch die Hochschulspezifik adäquat abbilden.

Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Einzelfälle gibt, die nicht in die oben beschriebenen Schemata passen. Sollten Sie sich unsicher sein, wie zu verfahren ist, dann wenden Sie sich gern an uns: mail@unicert-online.org.